

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses
in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016
zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein
Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4
Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen
nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V**

mit Wirkung zum 1. Quartal 2020

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017, geändert mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen. Wie im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, Teil B angekündigt, wird mit diesem Beschluss der vorgenannte Beschluss ergänzt, um den sogenannten Kassenwechslereffekt mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2020 zu beheben.

1. Ergänzung eines neuen Absatzes

Vor der Überschrift „2.2.2 Kassenspezifische Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal“ wird folgender Absatz eingefügt:

„2.2.1.4 Ausgleich des Kassenwechslereffekts

Zu dem nach Nr. 2.2.1.3 festgestellten Behandlungsbedarf wird der durch den Bewertungsausschuss bis spätestens zum 31. August des Vorjahres beschlossene Ausgleichsbetrag des Kassenwechslereffekts in Punkten unter Beachtung des Vorzeichens (positiv oder negativ) hinzuaddiert.“

Protollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss wird einen separaten Beschluss zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts auf Basis der vom Bewertungsausschuss in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 in Beschlussteil B beschlossenen Eckpunkte fassen.
2. Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Quartal 2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V hat der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V sowie der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V zu beschließen. Im Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 wurde angekündigt, diese Vorgaben mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2020 so zu ändern, dass der sogenannte Kassenwechslereffekt behoben wird, und dazu Eckpunkte festgelegt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die zuletzt vom Bewertungsausschuss beschlossenen Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V sowie der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V wie im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, Teil B angekündigt, um die Hinzurechnung eines Ausgleichsbetrags in Punkten ergänzt, um den sogenannten Kassenwechslereffekt zu beheben. Dieser Ausgleich für die Aufsatzwerte des aktuellen Quartals wird auf der Ebene des für das jeweilige Vorjahresquartal in einem KV-Bezirk insgesamt ermittelten Behandlungsbedarfsvolumens vor der Aufteilung auf die einzelnen Krankenkassen basiswirksam vorgenommen. Die Höhe des anzusetzenden Ausgleichsbetrages in Punkten soll jährlich bis spätestens zum 31. August des Vorjahres durch den Bewertungsausschuss beschlossen werden.

In einer Protokollnotiz wird zudem ein separater Beschluss angekündigt, mit dem das Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kasenswechslereffekts festgelegt wird. Dies beinhaltet die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit Berechnungen zur Vorbereitung dieser jährlichen Beschlussfassungen. Der angekündigte Beschluss soll die Berechnungsvorgaben gemäß der in der 439. Sitzung des Bewertungsausschusses in Teil B beschlossenen Eckpunkte enthalten: für die Versicherten in jedem KV-Bezirk, die im Vorjahresquartal in einer anderen Krankenkasse versichert waren, sollen die Differenzen der unbereinigten Behandlungsbedarfe der abgebenden und der aufnehmenden Krankenkasse ermittelt und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen der MGV-Abgrenzung fortgeschrieben werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2020 in Kraft.